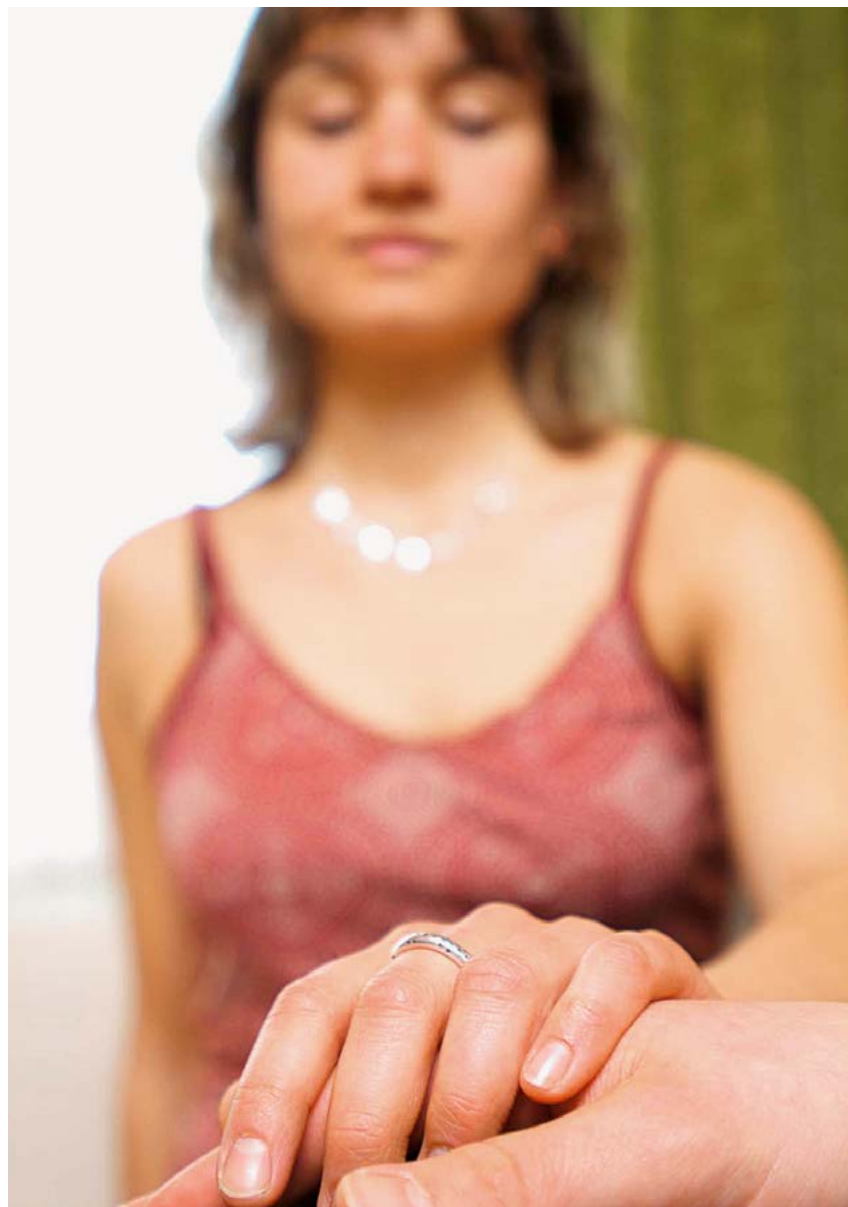


# Recht und Pflicht im Scheidungsfall

Scheidungen in der Landwirtschaft nehmen zu. Deren sozialen und finanziellen Auswirkungen sind aber noch weitgehend unerforscht. Neben dem Familienrecht kommt das bäuerliche Bodenrecht ins Spiel. Experten empfehlen, vorsorglich einen Ehevertrag abzuschliessen.



Schätzungsweise 20 bis 30 Prozent der Ehen in der Landwirtschaft werden geschieden. Für den Betrieb als auch für die Betroffenen hat das Folgen.

**E**s ist eine grosse Herausforderung, als Paar einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Es gilt, verschiedensten Ansprüchen gerecht zu werden. Seien dies die Ansprüche von Seiten der Agrarpolitik mit den stetig wechselnden Produktionsbedingungen, oder der eigene Anspruch, ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften, um damit eine Familie ernähren zu können. Letzterer ist jedoch oftmals mit einer hohen Arbeitsbelastung verbunden. Weiter gibt es die Ansprüche der verschiedenen Generationen auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Dabei müssen alle Beteiligten versuchen, einen gangbaren Weg zu finden, damit es nicht zu Konflikten kommt.

So erstaunt es auch nicht, dass die Scheidungsrate in der Schweizer Landwirtschaft zunimmt. Momentan liegt sie zwischen schätzungsweise 20 und 30 Prozent. Allerdings ist das Thema «Scheidung in der Landwirtschaft» noch weitgehend unerforscht. Die Meinungen gehen auseinander, was dies für einen Landwirtschaftsbetrieb bedeutet.

## **Bäuerliches Bodenrecht beeinflusst Ehescheidung**

Eine Ehescheidung wird grundsätzlich durch das Familienrecht im schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. In der Landwirtschaft beeinflusst zudem das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) eine Ehescheidung massgebend. Dessen Auswirkungen sind in der güterrechtlichen Auseinandersetzung einer Scheidung spürbar. So werden beispielsweise Investitionen aus der Er rungenschaft (das heisst während der Ehe) in den Landwirtschaftsbetrieb bei einer Scheidung «nur» noch zum Ertragswert bewertet, was einem

Bild: Archiv «die grüne»

## Die rechtliche Situation kennen und Ehevertrag abschliessen

Den Abschluss eines Ehevertrags sollte in jeder Situation mindestens besprochen und dessen Möglichkeiten geprüft werden. Besonders junge Paare sollten sich Klarheit über ihre rechtliche Situation verschaffen und sich informieren.

Ein Ehevertrag bedeutet nicht, dass damit ein anderer Güterstand als die Errungenschaftsbeteiligung gewählt wird. Aufgrund der Expertengespräche wird eine andere Güterform nicht unbedingt empfohlen.

Allenfalls könnte eine Gütertrennung in Betracht gezogen werden, falls der

Partner des Betriebsleiters hauptberuflich und dauerhaft einem ausserlandwirtschaftlichen Erwerb nachgeht und dessen Absicherung betreffend Altersvorsorge somit gegeben ist.

Eine sachenrechtliche Vermischung bzw. Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wird nicht empfohlen, denn sie hat bei einer Scheidung keinen Einfluss auf die Höhe des güterrechtlichen Anspruchs. Ein Miteigentum beider Ehegatten, welches auch im Grundbuch festgehalten wird, führt nur zu

Komplikationen während der Scheidung. Bei einem Alleineigentümer ist sofort klar, wer auf dem Hof wohnen bleibt und diesen weiter bewirtschaftet. Wichtig ist, dass der Anfangsbestand respektive das Eigengut bei einer Eheschliessung schriftlich festgehalten wird. Am einfachsten legen beide Parteien ihre letzte Steuererklärung auf die Seite. Fliesen grössere Geldflüsse während der Ehe vom Vermögen des Nichteigentümers in den Betrieb (egal ob aus der Errungenschaft oder dem Eigengut), so ist es ratsam, diese mit einem Darlehensvertrag festzuhalten.

Drittel bis Viertel der Ursprungssumme entspricht. Das bedeutet, dass der Vermögenszuwachs während der Ehe sehr tief ausfällt. Denn der Wert der laufend investierten flüssigen Mittel hat sich massiv verringert.

### Nennwertgarantie wird in der Praxis nicht immer umgesetzt

Nicht unter das Ertragswertprinzip fallen theoretisch Geldflüsse in den

Hof aus dem Vermögen des Nichteigentümers (oftmals die Frau). Dabei spielt es theoretisch keine Rolle, ob dieses Geld des Nichteigentümers aus dem Eigengut (vor der Ehe) oder der Errungenschaft (während der Ehe) stammt. Denn hier schützt die Nennwertgarantie (ZGB Art. 206 Abs. 1) das Vermögen des Nichteigentümers, falls der Geldfluss als Investition ausgewiesen werden kann,

beispielsweise mit einem Bankauszug oder Darlehensvertrag. In der Praxis wird diese Regel aber nicht immer so konsequent durchgezogen. Auch die Anwälte sind bei diesem Thema oft nicht einer Meinung. Hinzu kommt, dass einige Bäuerinnen auf einen Teil der ihnen zustehende Summe verzichten, um ihren Kindern nicht noch «einen Stein in den Weg zu legen», falls diese zukünftig den Betrieb übernehmen möchten.

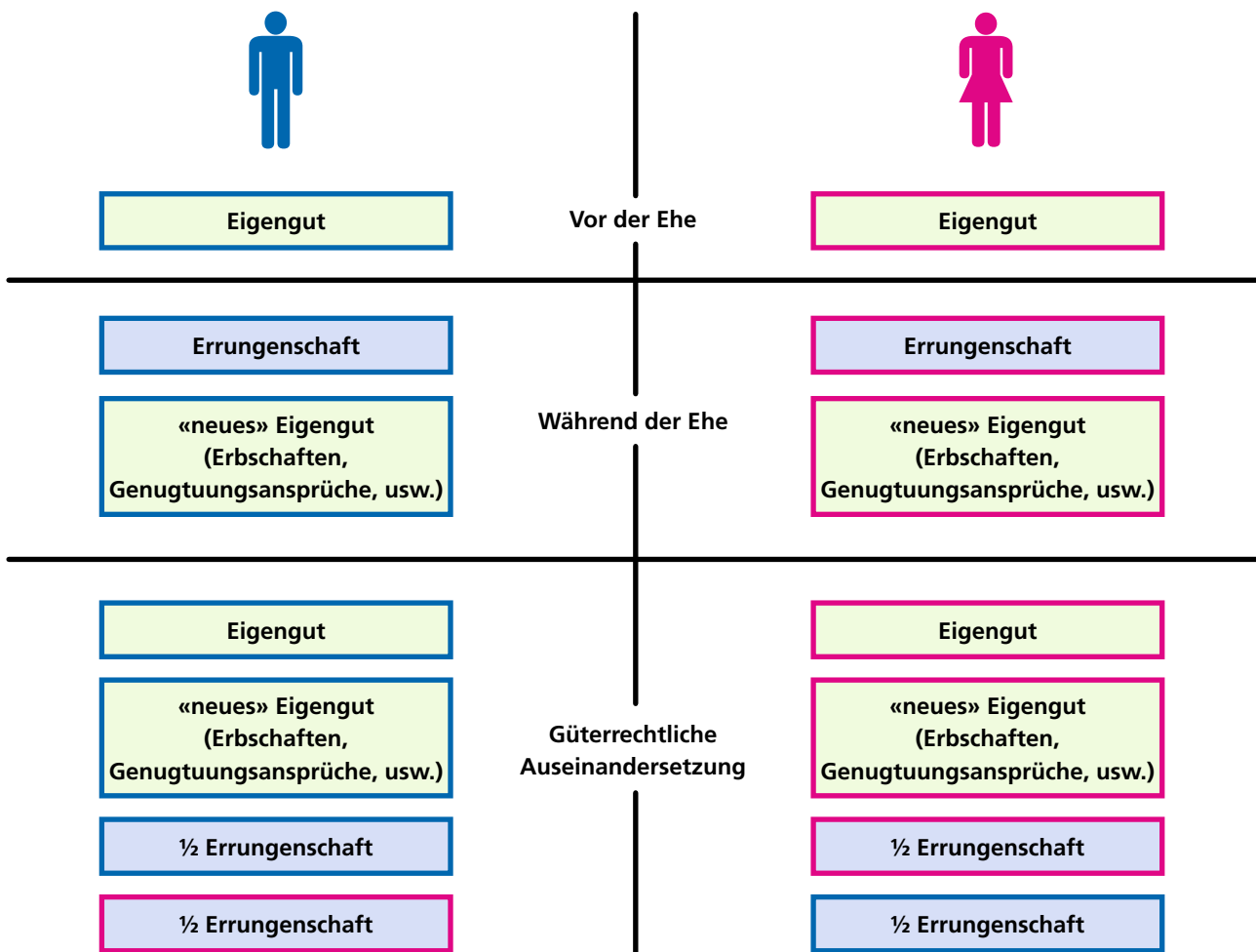
### Landwirtschaftsbetrieb geht an Hofeigentümer

Weiter zeigt die Rechtsgrundlage, dass das landwirtschaftliche Gewerbe in den meisten Fällen dem Eigengut des Hofeigentümers zugewiesen werden kann. Auch dann, wenn die Hofübernahme während der Ehe stattgefunden und es sich nicht um einen ausschliesslichen Kreditkauf gehandelt hat. Denn der Ertragswert entspricht je nach Situation durchschnittlich einem Drittel des Verkehrswerts. Bei einer Betriebsübernahme wird die Differenz zwischen Ertragswert und Verkehrswert als erbrechtliche Schenkungskomponente betrachtet. Der Landwirtschaftsbetrieb kann darum dem Eigengut zugewiesen werden. Wird der Betrieb vor der Ehe übernommen, fällt dieser sowieso in das Eigengut des Übernehmers.



Bild: fotolia.de

Der Abschluss eines Ehevertrags ist empfehlenswert. Er verschafft Klarheit über die rechtliche Situation und sorgt für schlechtere Zeiten vor.



Bei der Errungenschaftsbeteiligung läuft die güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss Art. 215 ZGB folgendermassen ab: Die Errungenschaften von Mann und Frau werden je hälftig geteilt, das Eigentum der beiden wird nicht geteilt.

Die Analyse der güterrechtlichen Auseinandersetzung der betroffenen Personen hat gezeigt, dass die Höhe des güterrechtlichen Anspruchs des Nichteigentümer-Ehegatten (oftmals die Frau), nicht primär von der Massenzugehörigkeit (Eigentum oder Errungenschaft) abhängig ist. Auch wenn der Landwirtschaftsbetrieb in die Errungenschaft gehören würde, kann das Eigentum des Eigentümers (oftmals der Mann) eine Ersatzforderung stellen. Das heisst, dass der Mann sämtliches Eigenkapital, welches er benötigt hat, um den Betrieb zu kaufen, zurückfordern kann. Dabei kann er auf seine Errungenschaft oder auf die Errungenschaft seiner Frau zurückgreifen.

Betreffend der rechtlichen Stellung von Mann und Frau ist es nach wie vor so, dass die Männer vorwiegend

Alleineigentümer des Hofes sind, obwohl die Betriebsführung gemeinsam erfolgt. Allerdings hat dies bei einer Scheidung keine finanziellen Vor- oder Nachteile für die Frauen. Diese sachrechtliche Stellung regelt

bei einer Scheidung lediglich, wer den Betrieb nach der Scheidung weiterführen wird bzw. verlässt, egal ob er ins Eigentum oder die Errungenschaft fällt. | Karin Beerli

*Die Autorin ist Agronomin und arbeitet als Treuhänderin und Beraterin.*

### Scheidungen in der Landwirtschaft

Wie sich Scheidungsszenarien auf den Landwirtschaftsbetrieben wirklich abspielen, untersuchte eine Agronomiestudentin in ihrer Bachelorarbeit an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen BE. Aufgrund von 15 Interviews mit betroffenen Landwirten und Bäuerinnen wurden die verschiedenen Facetten einer Ehescheidung auf den Betrieben genauer unter die Lupe genommen.

**In der nächsten Ausgabe vom 28. Mai (Nr. 11) werden die finanziellen Folgen einer Scheidung auf den Landwirtschaftsbetrieb sowie die sozialen Gründe und Auswirkungen aufgezeigt.**

